Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang		Herausgegeben am 24.10.2023	Nummer: 15	
Lfd. Nr.		Inhalt:	Seite:	
58.	Bahnstraße"	ung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Marsberg im Stadtteil Nie ge Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4	dermarsberg	146
59.		Stadt Marsberg über die Aufhebun entenvermögen in der Gemarku		149
60.		ung der Aufhebung der Zweckbind in der Gemarkung Udorf	lung von Interessen-	153
61.		ung über die Offenlegung des E der Stadt Marsberg für das Hausha		154
62.	Bekanntmach Marsberg	ung des Jahresabschlusses zum 3	31.12.2022 der Stadt	155
63.	Gebührensatz vom 24.10.20	zung über die Abfallentsorgung in o 23	der Stadt Marsberg	164
64.	reinigungsgeb	die Straßenreinigung und die Erhe pühren (Straßenreinigungs- und Ge rg vom 24.10.2023		169
65.	Friedhöfe und	die Erhebung von Gebühren für di I der Leichenhallen in der Stadt Ma ung) vom 24.10.2023		185
66.	der Emde" de	ung der Aufhebung des Bebauung r Stadt Marsberg im Stadtteil Berin ge Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4	ghausen	188

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER: Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8,

34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN: Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird im Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de). Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister Amt für Planung und Liegenschaften
AZ: 61 - 26 – 04/12

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnen an der Bahnstraße" der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohnen an der Bahnstraße" gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohnen an der Bahnstraße" erfolgt im sog. Vollverfahren.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zur Stadtmitte der Kernstadt Marsbergs.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohnen an der Bahnstraße" liegt mit zugehöriger Begründung, Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, sowie dem Fachbeitrag Schallschutz in der Zeit vom

Dienstag, den 31. Oktober 2023 bis Freitag, den 01. Dezember 2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.30 Uhr Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite https://www.marsberg.de unter der Rubrik "Bürger"; Unterpunkte "Bauen und Wohnen", "Bauleitplanung", "Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnen an der Bahnstraße" im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

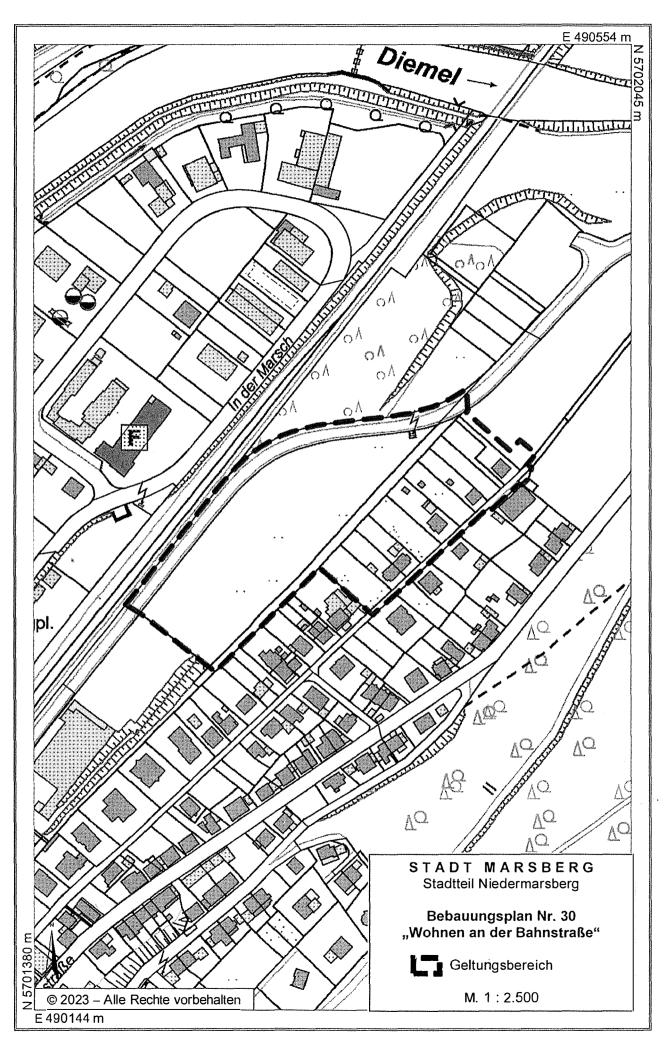
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohnen an der Bahnstraße" im Stadtteil Niedermarsberg mit zugehöriger Begründung, Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, sowie dem Fachbeitrag Schallschutz wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 19.10.2023

- 147 -



Satzung

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Borntosten vom 20.10.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Rezesses über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Borntosten, bestätigt am 30. März 1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Borntosten, bestätigt am 30. März 1872, haben die heutigen Grundstücke Gemarkung Borntosten,

Flur 1, Flurstück 71, Im gelben Bruch, Wirtschaftsweg 1.461 qm Flur 1, Flurstück 79, Im gelben Bruch, Wirtschaftsweg 2.284 qm

die Bezeichnung Weg im gelben Bruch.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Weg wird hiermit bei dem Grundstück Gemarkung Borntosten, Flur 1, Flurstück 71 für eine Teilfläche in Größe von ca. 41 qm (s. Anlage 1) aufgehoben.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Weg wird hiermit bei dem Grundstück Gemarkung Borntosten, Flur 1, Flurstück 79 für eine Teilfläche in Größe von ca. 56 qm (s. Anlage 2) aufgehoben.

§ 2

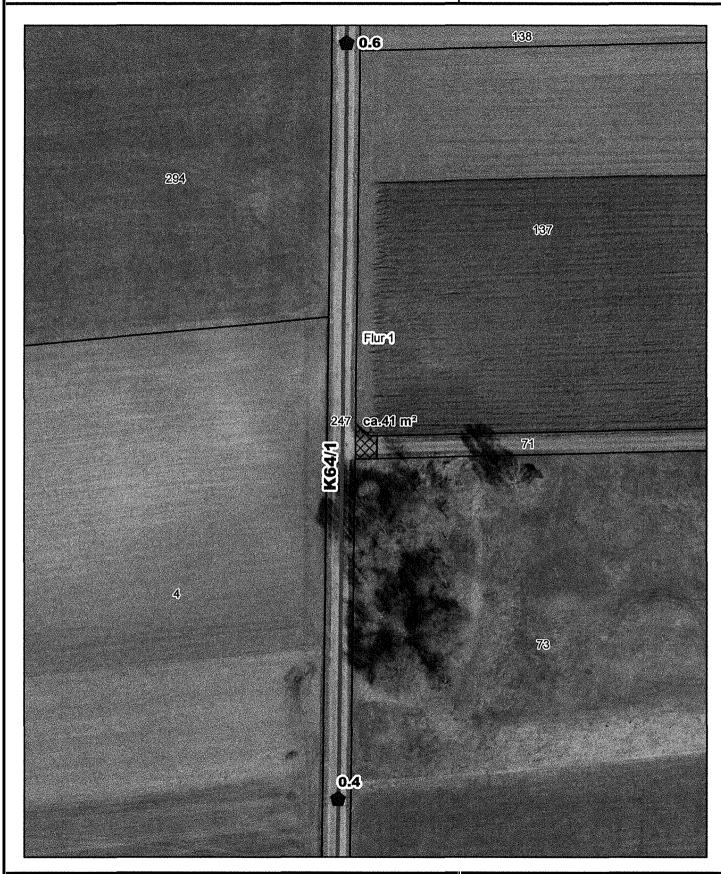
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

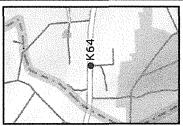
Grunderwerb an der K64/1 und K76

Eigentümer: Separationsinteressenten



HOCHSAUERLANDKREIS Fachdienst 42 Kreisstraßen





Grunderwerb erforderlich

Gemarkung: Borntosten Flurstück: 71

benötigte Fläche: ca. 150 _ m²



HOCHSAUERLANDKREIS

GeoService

Datenmanagment und Statistik

Maßstab 1:1.000

Stand: 25.10.2021 - Antrag: 21L034 B170



Anlage 2

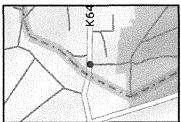
Grunderwerb an der K64/1 und K76

Eigentümer: Separationsinteressenten



Fachdienst 42 Kreisstraßen





Grunderwerb erforderlich

Gemarkung: Borntosten Flurstück: 79

benötigte Fläche: ca. 1561 _ m²



HOCHSAUERLANDKREIS GeoService

Datenmanagment und Statistik

Maßstab 1:1.000

(bei maßstabsgerechtem Ausdruck) Stand: 25.10.2021 - Antrag: 21L034 B170



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 09.02.2023 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Giershagen wurde erteilt.

Marsberg, den 20.10.2023

Der Bürgermeister In Vertretung

K. Rosenkranz

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Amt für Planung und Liegenschaften

Az.: 23 32 - 01/16

Bekanntmachung

Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf.

Im Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, bestätigt am 30. März 1872, ist für das Grundstück Udorf, Flur 1, Flurstück 96 eine Zweckbindung als Graben festgesetzt worden.

Durch das o. g. Grundstück werden landwirtschaftliche Flächen durchtrennt, auf denen ein landwirtschaftliches Gebäude errichtet werden soll. Damit das Bauvorhaben realisiert werden kann, soll eine Teilfläche in Größe von ca. 125 qm des o. g. Grundstückes veräußert werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben. Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung – Zimmer 28 – oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann in Zimmer 28 des Rathauses eingesehen werden.

In Vertretu

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat zur Einsichtnahme

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer K06

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg vom 24. Oktober bis 07. November 2023 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer K06, zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 19. Oktober 2023

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister

Thomas Schröder

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Marsberg

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters:

Der Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang und Lagebericht, wurde von der Kämmerin gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 24.08.2023 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 102 Absatz 2 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2022 geprüft. Mit Beschluss vom 05.09.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang als Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses übernommen.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadt Marsberg gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW festgestellt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 4.419.152,41 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022:

Der Jahresabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers - Str. 8, Zimmer K06, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 23.10.2023

Thomas Schröder Der Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 2 Bilanz zum 31.12.2022

Anlage 3 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 4 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 1 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Marsberg, Marsberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Marsberg, Marsberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilre hnungen für das Haushaltsjahr vom 1. J. nuar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspri ht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt u ter Beachtung
 der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen
 Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom
 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebe icht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen
 steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabs hluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend
 dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unser Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und G undsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der S adt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für nsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Ver twor ung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem s nd die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zuweffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Verweter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deut chen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielse von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in

Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Verwetern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Geg benheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses nsgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Er-

eignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Ve tretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld den 11. Juli 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

digitally by signed by

Hubert Ahl rs Wirtschaftsprüfer DWC digitally signed by

Christian Mersch Wirtschaftsprüfer



Anlage 2 Bilanz zum 31.12.2022

	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			83.742,58 €	61.202,82 €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			138.513,00€	123.398,16 €
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.695.288,43 €			4.630.463,53 €
1.2.1.2 Ackerland	2.622.471.57 €			2.525.482,87 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.764.331,22 €	and the second of		22.747.287,36 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.628.997,18 €	31.711.088,40 €		1.530.702,87 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.545.902,00 €			926.153,00 €
1.2.2.2 Schulen	19.740.908.00 €			19.353.419,00 €
1.2.2.3 Wohnbauten	94.049,00 €			95.632,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts u. Betriebsgebäude	8.979.269,12€	30.360.128,12 €		9.663.909,20 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.446.836,35 €			9.396.220,62 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.492.214,00 €			2.563.253,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.271.044,00 €			1.303.160,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	23.024.272,06 €			23.266.408,00€
1.2.3.6 Sonstige Beuten des Infrastrukturvermögens	190.196,00 €	36.424.562,41 €		159.512,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	100.100,00,0	0,00 €		0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		49,00 €		49.00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.825,122,00 €		1.968.395.00 €
		the contract of the equipment of the contract		2.208.308,50 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.352.858,94 € 2.860.615,53 €	106.534.424,40 €	2.771.549,05 €
1.3 Finanzanlagen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2 Beteiligungen 1.3.3 Sondervermögen 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		56.606,00 € 3.390.639,32 €		0,00 € 56,606,00 € 3.390,639,32 € 0,00 €
1.3.5 Ausleihungen				A STATE OF THE STA
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0.00 €		0.00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen		0,00 €		0.00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		33.630,65 €	3.480.875,97 €	33.788,17 €
2. Umlaufvermögen		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		*
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		46.000,00 €		58.000,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00€		0,00 €
2.1.3 Bebaubare und bebaute Grundstücke	-	1.821.035,19€	1.867.035,19 €	2.054.180,83 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	etungen.	3 049 600 26 6		3 030 630 44 6
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferle	naturigeri	3.948.690,26 € 167.777.05 €		3.030.620.14 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			4 44E 070 CO E	506.351,27 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	_	329.411,37 €	4.445.878,68 €	86.031,26 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel			31.473.492,06 €	23.586.482,96 € 0,00 €
	,		167.247,59 €	147.983,42 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			107,277,09 0	8,88886 F/5805 F
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00 €	0,00 €

				Passivseite
	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		43.478.203,29 €	·	42.627.124,94 €
1.2 Sonderrücklage		1.000,00 €		1.000,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage		9.662.015,59 €		7.235.968,11€
1.4 Jahresüberschuss (+) bzw. Jahresfehlbetrag (-)		4.419.152,41 €	57.560.371,29 €	2.426.047,48 €
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		37.726.906,25 €		36.299.971,84 €
2.2 für Beiträge		5.112.301,00€		5.413.457,00 €
2.3 für den Gebührenausgleich		30.628,10 €		11.771,34 €
2.4 Sonstige Sonderposten		1.028.327,00 €	43.898.162,35 €	385.391,00 €
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrücksteilungen		18.686.747.00€		17.962.849,00 €
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten		250.000.00 €		250.000,00 €
3.3 Instandhaltungsrücksteilungen		4.788.663.73 €		4.109.833,13 €
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5		5.455.828,45€	29.181.239,18 €	3.852.388,09 €
4. Verbindlichkelten				
4.1 Anleihen				
4.1.1 für Investitionen		0,00 €		0,00 €
4.1.2 zur Liquiditätssicherung		0.00 €		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00 €		0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen		0,00 €		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen		0,00 €		0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00€		0,00 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		1.605.879,37 €		1.937.292,09€
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		214.220,00 €		227.860,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkomm	en	0,00 €		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		852.236,05 €		1.102.072,46 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		631.789,38 €		464.601,43 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		125.360,84 €		175.834,07 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen		10.827.263,35€	14.256.748,99 €	10.665.729,52 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten			3.294.687,66 €	3.095.997,85€

148.191.209.47 € 138.245.189,35 €

Anlage 3 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ansatz/ist 2022	Ermäc tigungs- übertragungen in das Folgejahr
			€	€	€	€	€	€
			1	2	3	4	- 5	6
1.		Steuem und ähnliche Abgaben	29.614.053,05 €	28.010.418,81 €	0,00€	29.116.798,23 €	1.106.379,42 €	
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.422.631,22 €	12.560.327,11 €	0,00€	12.774.988,62 €	214.661,51 €	
3.	+	Sonstige Transfererträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.137.881,93€	3.099.344,32€	0,00€	3.120.084,51 €	20.740,19€	
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.797.918,93€	1.310.723,20€	0,00€	1.626.561,81 €	315.838,61 €	0,00€
6.	*	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.373.137,54€	2.578.092,46 €	0,00€	3.421.468,33 €	843,375,87 €	0,00€
7.	*	Sonstige orden tiche Erträge	1.933.840,42 €	1.058.134,84 €	0,00€	1.587.648,82 €	529,513,98 €	
8.	+	Aktivierte Eigenleistungen	23.716,80€	40.000,00€	0,00 €	20.785,04 €	-19.214,96 €	0,00€
9.	+/-	Bestandsveränderungen	-401.163,23€	-307.000,00€	0,00€	-318.407,01 €	-11.407,01€	0,00€
10.	=	Ordentliche Erträge	48.902.016,66 €	48.350.040,74 €	0,00€	51.349.928,35 €	2.999.887,61 €	0,00 €
11.	-	Personalaufwendungen	9.617.445.56€	10.662.324,77€	0,00€	10.549.139,03 €	-113.185,74 €	0,00€
12.	-	Versorgungsaufwendungen	872.217,53 €	993.871,24 €	0,00€	993.871,24 €	0,00€	0,00€
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.637.013,20€	10.889.392,09€	0,00€	10.041.609,86 €	-847.782,23 €	0,00€
14.	-	Bilanzielle Abschreibungen	4.168.102,39€	4.104.749,63€	0,00€	3.999.100,28 €	-105,649,35€	0,00€
15.	-	Transferaufwendungen	18.616.182,93 €	19.577.595,88 €	0,00€	19.371.783,58 €	-205.812,30 €	0,00€
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.486.054,99 €	2.333.597,17 €	0,00€	2.380.380,12 €	46.782,95€	0,00€
17.	=	Ordentliche Aufwendungen	47.397.016,60 €	48.561.530,78 €	0,00€	47.335.884,11 €	-1.225.646,67 €	0,00€
18.	=	Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	1.505.000,06€	-211.490,04 €	0,00€	4.014.044,24 €	4.225.534,28 €	0,00€
19.	+	Finanzerträge	930.266.36 €	340.326,01 €	0.00€	464.004.92€	123.678,91 €	0,00€
20.	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	70.421,76€	81,445,96 €	0,00€	81.436,51€	-9,45€	0,00€
21.	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	859.844,60 €	258.880,05€	0,00€	382.568,41 €	123.688,36 €	0,00€
22.	_	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2,364.844,66€	47,390,01 €	0,00€	4.396.612,65 €	4.349.222,64 €	0,00€
23.	-	Außerordentliche Ertäge	61.202.82€	40.000,00€			-17.460.24 €	
24.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0.00 €	0.00€	0,00€	0,00 €	0.00 €	
25.	=	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	61.202,82 €	40.000,00€	0,00 €	22.539,76 €	-17.460,24 €	
26.	=	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	2.426.047,48€	87.390,01€	0,00€	4.419.152,41 €	4.331.762,40€	0,00€
27.	-	Globaler Minderaufwand		0,00€		0,00 €		
28.	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zeilen 26 und 27)	2.426.047,48€	87.390,01€	0,00€	4.419.152,41€	4.331.762,40 €	0,00€

29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	179.694,90 €	381.610,63 €	0,00€	400.330,01 €	18.719,38	0,00€
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,001	0,00€
Verrechnete Aufwendungen bei 31. Vermögensgegenständen	-153.951,27 €	0,00€	0,00€	-202 206,72 €	-202.206,72	0,00€
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00	0,00€
33. Verrechnungssaldo (=Zeilen 29-32)	25.743,63€	381.610,63 €	0,00€	198.123,29 €	-183.487.34 €	0,00€

Anlage 4 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022

		Ein und Abszahkogsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ernächtigungs- übervagungen aus dem Vorjahr	lst-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejatir
			2021	2022		2022		
			€	€	•€:	€	€	.€
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	29.093.472,37€	28.010.418,81€	0,00€	29.525.855,82 €	1.515.437,01€	0,00€
2	+	Zuwendungen und allgemeine Untagen	7.932.612,71 €	9.877.350,12 €	0,00€		383.172,74€	0,00€
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.711.645,08€	2.770.964,32 €	0,00€		80.965,33 €	0,00€
5	+	Privatechtliche Leistungsentgelte	1.029.029,51 €	892.563,19 €	0,00€		658.514,05€	0,00€
6	+	Kostenerstettungen und Kostenumlagen	2.316.309,30 €	2.578.092,46 €	0,00€		1.032.814,97 €	0,00€
7	+	Sonstige ordentliche Einzahlungen	1.846.850,76 €	1.028.485,09 €	0,00€		206.402,16 €	0,00€
.8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	930.266,36 €	340.326,01 €	0,00€		128.434,07 €	0,00€
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.860.186,07 €	45,498,200,00 €	0,00€	49.503.940,33 €	4.005.740,33 €	0,00€
10	•	Personalauszahlungen	8,898,419,91€	9.831.445,52 €	0,00€	9.702.749,14 €	-128.696,38 €	0,00 €
11	-	Versorgungsauszahlungen	906.205,22 €	948.000,00 €	0,00€	959.766,55 €	11.766,55€	0,00€
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.141.825,22 €	11.811.102,09€	0,00€	9.615.919,86 €	-2.195.182,23€	0,00€
13		Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	90.733,91 €	81.445,98€	0,00€	85.961,60 €	4.515,64 €	0,00 €
14	-	Transferauszahlungen	18.446.999.08 €	19.577.595.88 €	0.00€	19.240.740,54 €	-336,855,34 €	0.00 €
15	_	Sonstige Auszahlungen	5.444.529.84 €	2.253,495,57 €	0.00€	2.248.684.61 €	-4.810.96 €	0,00€
16	**	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.928.713,18 €	44.503.085,02 €	0.00€	41.853.822,30€	-2.649.262.72€	0,00€
		Saido aus laufender Verwaltungstätigkeit						
17	=	(Zeilen 9 und 16)	3.931,472.89 €	995.114.98 €	0.00€	7,650,118,03 €	6.655.003.05€	0.00€
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.124.082.82 €	5.955.807.21€	0,00€	4.884.505,53 €	-1.071.101,68 €	0,00€
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	784.396,62€	801,286,05€	0,00€	811,801,21 €	10.515,16€	0.00€
20	+	Einzahltstoen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0.00 €	0,00€	0.00€		0.00 €	0.00 €
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	213.754.36 €	62,380,8€ €	0.00€		-51.452,65 €	0.00€
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	69.636,06 €	1,530,00 €	0.00€		-865.32€	0.00€
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.191.871.86 €	6,820,804,08 €	0.00€	5.707.899.59 €	-1.112.904.49 €	0.00 €
24		Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	425.800,76 €	1.047.070,21 €	59.598,35 €	484.364.71 €	-562.705.50 €	
25	_	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.985.505.83 €	8.926.664.69 €	2.824.194.90 €		-5.724.486.11 €	3.551.774.78 €
26		Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1,611,340,70 €	2.380.848.82 €	1,082,439,90 €		-913.045.59€	913.815,13 €
27	-	Auszahlungen für den Enverb von Finanzanlagen	16,50€	0.00 €	The second secon	TO SELECT THE CONTRACT OF THE	47.00 €	0,00€
28	•	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0.00€	73.724,86 €	0.00€		-73.724.86 €	0,00€
29	:	Sonstige Investitionsauszahlungen	25.836,10 €	73.724,00 €	0,00€	73.186.92 €	73.186,92 €	0,00€
30	<u> </u>	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		12,428.308,58 €	3.966.233,15€	ADDITION OF THE PROPERTY OF TH	-7.200.708.14 €	4.730.569,91€
-30		Saldo aus Investitionstatigkeit	4.048.499,89 €	12,420,300,30 €	3.900.233,15 €	5,227,500,44 €	-1.200.108,14 €	4./30.369,91 €
31	-	(Zeilen 23 und 30)	1.143.371.97 €	-5.607.504.60 €	-3.966.233.15 €	480,299,15 €	6.087.803.65 €	4.730.569.91 €
32	-	Finanzinitettehibetrag/-überschuss (Zeiten 17 und 31)	5.074.844.86€	-4,612,389,52 €	-3.966.233.15 €	8.130.417.18 €	,	4.730.589,91 €
- 32	_	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von	3.01.4.04.7.00 €	-7,012,303,32 C	-3.300.233,13 €	0.330A17,10 C	12.142.000,10 €	4.750.565,516
		Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich						
33		geichkommenden Rechtsverhältnissen		070 400 00 4	5.000	(20200222	404 570 00 4	
33	٠	Einzahkungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von	1.000.000,00€	878.430,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	121.570,00€	0,00 €
ا. ـ ـ		· 그렇게 있었습니다. [1] 이번 회장의 시간 선생님이 되는 경기 시간	_ 2.2.4.2	2122.1			عاهاها	2.22
34	*	Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00€
		Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für						
		Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden						
35	-	Realitsverhältnissen	1.262.952,84 €	273.500,00 €	0,00 €	1.273.332,72 €	999.832,72 €	0,00 €
		Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur						· ·
36	-	Liquiditätssicherung	0,00€	0,00€	0.00 €	0,00€	0,00 €	0,00€
37	*	Sakto aus Finanzierungstätigkeit	-262.952,84€	604.930,00 €	0,00€	-273.332,72 €	-878.262,72 €	0,00€
38	#	Anderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.611.892,02 €	-4.007.459,52 €	-3.986.233,15 €	7.857.084,46€	11,864.543,98€	4.730.589,91 €
39	+	Antangsbestand an Finanzmitteln	18.778.026,77 €	23.566.482,96 €		23.586.482,96 €	0,00€	
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.435,83 €	0,00€		29.924,64 €	29.924,64 €	
41	-	Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	23.586.482,96 €	19.579.023,44 €	***************************************	31,473,492,06 €	11.894.468,62€	

Gebührensatzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 24.10.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) in der derzeitig gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 45, S. 145 vom 29.11.2019), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.10.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtige oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergemeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:

a)	1 Einwohner =	1 EGW
b)	Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen 1 Bett (Sollstärke) =	2 EGW
c)	Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) =	1 EGW
d)	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen je 2 Beschäftigte =	1 EGW
e)	selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxis- räumen je 2 Beschäftigte =	3 EGW
f)	Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung je 1 Beschäftigter =	1 EGW
g)	Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter =	4 EGW
h)	Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten = für jeden weiteren Beschäftigten =	2 EGW 4 EGW
i)	Jugendherbergen mit 10 Betten =	1 EGW
j)	Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte =	2 EGW
k)	Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter =	4 EGW
l)	Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter =	6 EGW
m)	Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte =	3 EGW
n)	für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.	

 o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 80 I Abfallbehälter grau = 0,50 EGW für 120 I Abfallbehälter grau = 0,75 EGW für 240 I Abfallbehälter grau = 1,50 EGW für 120 I Abfallbehälter blau = 0,75 EGW für 240 I Abfallbehälter blau = 1,50 EGW für 120 I Abfallbehälter grün = 1,50 EGW für 240 I Abfallbehälter grün = 3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben auf Antrag durch den Steuerpflichtigen das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Ebenfalls auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Die Befreiung erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats nach Antragstellung. Die Antragstellung ist erst nach Eintritt des Grundes der Befreiung möglich und kann bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden.

Studenten und Personen, welche den Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Dienste ableisten, bleiben auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 26,99 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des

Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 99,64 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.
 - Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monates und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 24.10.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.10.2023

Der Bürgermeister

T. Schröder

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 24.10.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.10.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Bürgersteige) sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Weiterhin wird die Verpflichtung zur Reinigung aller innerörtlichen selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege) den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bezüglich des Umfanges und des Zeitraumes der Reinigungspflicht gelten die Regelungen für Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger im Sommer und Winter zu reinigen sind, sinngemäß.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die manuelle, mechanische oder thermische Beseitigung von Unkraut sowie die manuelle oder mechanische Beseitigung von sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (2) Die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt Marsberg so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang vom Gehweg zu

den Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Für den Winterdienst auf den Gehwegen im Bereich der Haltestellen sind die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke (§ 2) zuständig.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so

wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung reinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 2 (Anliegerstr.): 1,15 Euro - in Reinigungsklasse S 4 (innerörtl. Str.): 1,04 Euro - in Reinigungsklasse S 6 (überörtl. Str.): 0.92 Euro

Für Straßen der Reinigungsklassen S 1, S 3 und S 5 wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1 (Anliegerstr.): 2,08 Euro - in Reinigungsklasse W 3 (innerörtl. Str.): 1,87 Euro - in Reinigungsklasse W 4 (überörtl. Str.): 1.66 Euro

Für Straßen der Reinigungsklasse W 2 wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtige oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergemeinschaft gleich.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühren werden als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen maschinellen Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt. Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monates und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Marsberg vom 24.10.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.10.2023

Der Bürgermeister

T. Schröder

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	А
			Reinigung Fahrbahn	А
S 2	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	А
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	А
			Reinigung Fahrbahn	А
S 4	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	А
			Reinigung Fahrbahn	S
S 5	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	А
			Reinigung Fahrbahn	А
S 6	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	А
			Reinigung Fahrbahn	S

W 1	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	Α
	t india.	Winterwartung Fahrbahn	S
W 2	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	А
W 3	innerörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4	überörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	А
		Winterwartung Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Reinigungsklassen
BERINGHAUSEN	Am Blumenhang	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Forstenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Kellingsen	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Mühlenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Wiesenrain	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bogenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (bis Hs Nr. 54, links)	S 6, W 4
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (ab Hs. Nr. 56 (links))	S 5, W 4
BERINGHAUSEN	Emde (bis Oststraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Emde (ab Oststraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hohlweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hoppeckestraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Josefstadt	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Krokusweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Margaritenweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Markusstraße	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Müllerstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Nordstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Oststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Sonnenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Steinbrink	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Südstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Weststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Zum Schützenhof	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Am Alten Schulhaus	S 6, W 4
BORNTOSTEN	An der Buke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Ostheimer Straße	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zum Zollhaus	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Glocke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Hünenburg	S 1, W 1
BREDELAR	Am Bellerstein	S 6, W 4
BREDELAR	Am Hahnenfeld	S 1, W 1
BREDELAR	Am Kindergarten	S 1, W 1
BREDELAR	Am Klosterbach	S 1, W 1
BREDELAR	Am Meilenstein	S 1, W 1
BREDELAR	Am Waldwinkel	S 1, W 1
BREDELAR	Carl-Reinke-Straße	S 2, W 1
BREDELAR	Haierskopf	S 1, W 1
BREDELAR	Himmelreich	S 1, W 1
BREDELAR	Im Oberen Bohm	S 1, W 1
BREDELAR	Krähenbrink	
BREDELAR	Liboriusweg	S 1, W 1
BREDELAR	Lichten Eichen	
BREDELAR BREDELAR BREDELAR BREDELAR BREDELAR BREDELAR BREDELAR	Carl-Reinke-Straße Haierskopf Himmelreich Im Oberen Bohm Krähenbrink Liboriusweg	S 2, W 1 S 1, W 1 S 1, W 1 S 1, W 1 S 1, W 1

BBEBELAR	Madfalder Stroße	S 6, W 4
BREDELAR	Madfelder Straße	S 4, W 3
BREDELAR	Mester-Everts-Weg Orthelle	S 1, W 1
BREDELAR		S 1, W 1
BREDELAR	Paul-Gerhardt-Straße	S 6, W 4
BREDELAR	Sauerlandstraße	S 1, W 1
BREDELAR	Schwartmicke	
BREDELAR	Zur Osterwiese	S 1, W 1
CANOTEN		S 4 VM 4
CANSTEIN	Am Echelnstein	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Lärchen	S 1, W 1
CANSTEIN	Arolser Straße	S 6, W 4
CANSTEIN	Auf den Klippen	S 1, W 1 S 1, W 1
CANSTEIN	Kleppwiese	
CANSTEIN	Mühlengrund	S 6, W 4
CANSTEIN	Schlossstrasse	S 1, W 1
CANSTEIN	Zum Kump	S 1, W 1
CANSTEIN	Zur Agatha	S 1, W 1
EDI MOUALIOEN	And Hamfard as	C 4 \M 4
ERLINGHAUSEN	Am Hopfenhof	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Höhe	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Hude	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Dicken Platz	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Eichenweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Frohntalweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gartenstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gerhard-Brökel-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Große Schanze	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Hans-Watzke-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Heddinghauser Straße	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Kleine Schanze	S 1, W 1 S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Köhlers Drift	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Kohlgrunder Straße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Königstraße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Marsberger Straße	·
ERLINGHAUSEN	Neue Straße	S 1, W 1 S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Poststraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schäferstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schulstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Wallmenwiese Wallmenwiese	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Weinbergstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Bauernscheid	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Hohen Dreisch	3 1, W 1
ESSENTHO	Aachener Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Am Bruch	S 4, W 3
ESSENTHO	Am Park	S 1, W 1
ESSENTHO	Antoniusstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüggestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüsseler Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Eggeweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Falkenweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Forststraße	S 1, W 1
ESSENTIO	า บารเรแสเมษ	J 1, W 1

	1	
ESSENTHO	Fürstenberger Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Gärtnerstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Goldbuschstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Graseborn	S 1, W 1
ESSENTHO	Im Graben	S 1, W 1
ESSENTHO	In den Stricken	S 1, W 1
ESSENTHO	Kapellenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kardinal-Jaeger-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kirchwiesen	S 1, W 1
ESSENTHO	Meerhofer Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Ostendestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Osterberg	S 1, W 1
ESSENTHO	Pfarrer-Willmes-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Rummecketal	S 1, W 1
ESSENTHO	Schmiedegasse	S 1, W 1
ESSENTHO	Überm Dorf	S 1, W 1
ESSENTHO	Waldstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Westfalenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Essenthoer Mühle	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Staubkequelle	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Adorfer Weg	S 5, W 4
GIERSHAGEN	Am Buchholz	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Am Knapp	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Am Langen Path	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Barbarastraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Bischof-Kinold-Str.	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Eisensteinstraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Esbiker Straße	S 4, W 3
GIERSHAGEN	Fuhrmannsweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hinterm Hagen	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hombourger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hundebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Immenbusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Klusweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Knappenweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Northolter Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Papenstraße	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Pfarrer-Koch-Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rische	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Unterm Klausknapp	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Uppsprunger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Wulwesecke	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Papenstr. u. Esbiker Str.)	S 2, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Esbiker Str. und Am Buchholz)	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zum Eckefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Alten Wiese	S 1, W 2
GIERSHAGEN	Zur Heide	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Wilhelmsruh	S 1, W 1
OILI (OI I/ (OLI)	Zui VVIII CII II SI UI I	<u> </u>

HEDDINGHAUSEN	Am Sonneneck	S 1, W 1
	Hubertusstraße (tlws. soweit	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Kreisstraße 65)	
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (ohne K 65)	S 3, W 3
HEDDINGHAUSEN	Knickweg	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Köster Drift	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Sundernstraße	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Forst	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum.Wildkamp	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Am See	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Am Weiher	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Briloner Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Diemeltalweg	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Gutsplatz	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Hinter`m Brandt	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	In der Haue	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Padberger Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Vor`m Schee	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Zum Birkenhof	S 1, W 1
		,
LEITMAR	Am Ehrenmal	S 1, W 1
LEITMAR	Am Homberg	S 1, W 1
LEITMAR	Am Stadtberger Weg	S 3, W 3
LEITMAR	Auf der Alm	S 1, W 1
LEITMAR	Flessinghauser Straße	S 5, W 4
LEITMAR	Teichstraße	S 1, W 1
LEITMAR	Zum Trompeter	S 1, W 1
MEERHOF	Am Buchenwald	S 1, W 1
MEERHOF	Am Dreswinkel	S 1, W 1
MEERHOF	Beethovenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Dalheimer Straße	S 6, W 4
MEERHOF	Dränkeweg	S 1, W 1
MEERHOF	Drosselgasse	S 1, W 1
MEERHOF	Elsterweg	S 1, W 1
MEERHOF	Fliederstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Herfeldstraße	S 1, W 1
MEERHOF ()	Holunderweg	S 1, W 1
MEERHOF	Kampstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Kurzer Weg	S 1, W 1
MEERHOF	Lange Straße	S 4, W 3
MEERHOF	Laurentiusstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Mozartstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Robert-Koch-Straße	S 1, W 1
MEERHOF	Sintfeldstraße	S 6, W 4
		S 1, W 1
MEERHOF	Taubenweg	
MEERHOF	Wiesenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Zu den Eichen	S 1, W 1
MEERHOF	Zum Nonnenbusch	S 1, W 1
MEERHOF	Zur Egge	S 6, W 4
MEERHOF	Zur Langen Grund	S 1, W 1

NIEDERMARSBERG	Albast	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Alte Strickerei	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Bilstein	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Burghof	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Fichtenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Leimenbusch	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Lichten Hagen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Meisenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oesterholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oestertor	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schmenkenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schützenberg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Am Sonnenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Sportplatz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Südhang	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An den Bleichen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	An den Gleisen	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An der Bahn	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	An der Wallmei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	An der Ziegelei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bäckerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hauptstr. bis ehem. Postgebäude)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hs 32 – 66a)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bergstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bilsteinweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bombergweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bredelarer Straße	S 6, W 4
MEDERMANACOBERCO	Bülberg (sow. Gemeindeverbin-	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	dungsstraße)	•
NIEDERMARSBERG	Bülberg (Hs 31 – 41, ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Carolus-Magnus-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Casparistraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Christopherusweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Corveyer Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Diemelbogen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dionysiusstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dr. Rentzing-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (ab K-O-R)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (bis K-O-R)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Erlenbach	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Erlinghauser Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Frankenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Gerbergasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Glindeplatz	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Goethestraße	S 2, W 1
	Grabenstraße ab Kreuzung	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstr (Hausnr. 10) bis Ende Grabenstraße zwischen Kreu-	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	zung Mönchstr. und Hauptstr.	3 4, VV 3

NIEDERMARSBERG Grüne Gasse S 1, W 2 NIEDERMARSBERG Grüner Weg S 1, W 1 Hagemannstraße (ohne seitl. Abzweige) NIEDERMARSBERG Hagemannstraße (nur seitl. Abzweige) NIEDERMARSBERG Hanufer S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Hauptstraße S 6, W 4 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Hagemannstraße (ohne seitl. Abzweige)	
NIEDERMARSBERG NIEDERMARSBERG NIEDERMARSBERG NIEDERMARSBERG NIEDERMARSBERG Hanufer S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Hauptstraße S 6, W 4 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade) NIEDERMARSBERG NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG NIEDERMARSBERG Hanufer S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Hauptstraße S 6, W 4 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41-51 ungerade) NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Hanufer S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Hauptstraße S 6, W 4 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Immenhof S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade) S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Kapuzinerweg S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Immenhof S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41-51 ungerade) S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Immenhof S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade) S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Kapuzinerweg S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Heidenbergstraße (bis Marienstr.) NIEDERMARSBERG Hermann-Löns-Straße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Immenhof S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade) S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Kapuzinerweg S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Immenhof S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade) S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Kapuzinerweg S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG In der Hameke S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (ab Schöffenwiese) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Marsch (bis Schöffenwiese) S 4, W 3 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG In der Schelle S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jahnstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44) S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade) S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kaiser-Otto-Ring S 4, W 3 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Karlstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kattwinkel S 1, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1 NIEDERMARSBERG Kirchstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERGIn der Hameke\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGIn der Marsch (ab Schöffenwiese)\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGIn der Marsch (bis Schöffenwiese)\$ 4, W 3NIEDERMARSBERGIn der Schelle\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGJahnstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-Ring\$ 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerweg\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkel\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkel\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1	
NIEDERMARSBERGIn der Marsch (ab Schöffenwiese)S 2, W 1NIEDERMARSBERGIn der Marsch (bis Schöffenwiese)S 4, W 3NIEDERMARSBERGIn der SchelleS 2, W 1NIEDERMARSBERGJahnstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)S 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)S 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-RingS 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGIn der Marsch (bis Schöffenwiese)S 4, W 3NIEDERMARSBERGIn der SchelleS 2, W 1NIEDERMARSBERGJahnstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)S 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)S 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-RingS 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGIn der Schelle\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGJahnstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-Ring\$ 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerweg\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkel\$ 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraße\$ 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraße\$ 2, W 1	
NIEDERMARSBERGJahnstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)S 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)S 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-RingS 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGJittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)S 2, W 1NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41-51 ungerade)S 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-RingS 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGJittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)S 1, W 1NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-RingS 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGKaiser-Otto-RingS 4, W 3NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGKapuzinerwegS 1, W 1NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGKarlstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGKattwinkelS 1, W 1NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERGKirchstraßeS 2, W 1NIEDERMARSBERGKlosterstraßeS 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Klosterstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG König-Ludwig-Straße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Kötterhagen S 4, W 3	
NIEDERMARSBERG Kretholz S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Kurkölner Weg S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Lillers-Straße S 6, W 4	
NIEDERMARSBERG Magnusstraße S 4, W 3	
NIEDERMARSBERG Marienstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Mittelstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Mönchstraße (ab Schöffenwiese) S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Mönchstraße (bis Schöffenwiese einschl. Paulinenstr.) S 4, W 3	
NIEDERMARSBERG Mühlenstraße S 6, W 4	
NIEDERMARSBERG Oesterstraße S 6, W 4	
NIEDERMARSBERG Pastor-Bremer-Straße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Pastor-Thaemel-Straße S 1, W 1	
NIEDERMARSBERG Paulinenstraße S 4, W 3	
NIEDERMARSBERG Sachsenweg S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Schildstraße S 1, W 1	
NIEDERMARSBERG Schillerstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Schlesierstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Schöffenwiese S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Siegelnbusch S 1, W 1	
NIEDERMARSBERG Stobkeweg S 1, W 1	
NIEDERMARSBERG Storchgasse S 1, W 1	
NIEDERMARSBERG Sülpkeweg S 1, W 1	
NIEDERMARSBERG Trift S 4, W 3	
NIEDERMARSBERG Twisterstraße S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Unterm Bangern S 2, W 1	
NIEDERMARSBERG Unterm Ohmberg S 2, W 1	

	NIEDERMARSBERG	Vogelsang	S 1, W 1
	NIEDERMARSBERG	Vor dem Tore	S 2, W 1
	NIEDERMARSBERG	Weist	S 6, W 4
	NIEDERMARSBERG	Westheimer Straße	S 6, W 4
	NIEDERMARSBERG	Wickenhof	S 1, W 1
	NIEDERMARSBERG	Widukindweg	S 2, W 1
	NIEDERMARSBERG	Wilhelm-Otto-Straße	S 4, W 3
	NIEDERMARSBERG	Wulsenberg	S 2, W 1
	NIEDERMARSBERG	Ziegelbäckerweg	S 1, W 2
	NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
	NIEDERMARSBERG	Zum Steingrund	S 2, W 1
	NIEDERMARSBERG	Zur Vogelstange	S 2, W 1
	NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
			- -, · · ·
	OBERMARSBERG	Am Kirchenland	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Am Stift	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Amselweg	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Auf der Mauer	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Auf der Momecke	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Aufm Piggenpohl	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Benediktstraße	S 1, W 1
		Brunnenstraße (sow. Gemeindever-	S 4, W 3
	OBERMARSBERG	bindungsstr.)	
	OBERMARSBERG	Brunnenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Cheruskerweg	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Diemelblick	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Dornliedstraße	S 1, W 1
	OBERWAROBERO	Eresburgstraße (soweit Ge-	S 4, W 3
	OBERMARSBERG	meindeverbindungsstraße)	0 4, W 0
	OBERMARSBERG	Eresburgstraße (ab Hs. Nr. 64)	S 1, W 1
		Eresburgstraße (soweit nicht	S 3, W 3
	OBERMARSBERG	Gemeindeverbindungsstraße und nur bis Hs. Nr. 62)	
	OBERMARSBERG	Finkenweg	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
	OBERMARSBERG	Germanenweg	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Glindegrund	S 1, W 1
. #35 Nat	OBERMARSBERG	Gilidegituid	S 2, W 1
	OBERMARSBERG		S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Henry-Heide-Straße	S 1, W 1
		Jägerstraße Kaiser-Karl-Platz	S 3, W 3
	OBERMARSBERG		S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Karolingerstraße	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Kohlbettstraße	
	OBERMARSBERG	Kupferstraße	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Lerchenweg	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Mönchhofstraße	S 4, W 3
	OBERMARSBERG	Münzstraße	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Nikolaistraße	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Otto-Hein-Straße Pagenstraße (soweit Gemein-	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Pagenstraise (soweit Gemein- deverbindungsstraße)	S 4, W 3
		Pagenstraße (soweit nicht	S 1, W 1
	OBERMARSBERG	Gemeindeverbindungsstraße)	
	OBERMARSBERG	Pater-Rupert-Straße	S 1, W 1

OBERMARSBERG	Propst-Metternich-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rennuferstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Ringstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rolandstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schützenstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schwalbenweg	S 1, W 1
	Sturmiusstraße	\$ 1, W 1
OBERMARSBERG	Talblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG		S 1, W 1
OBERMARSBERG	Tannenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vincentiusstraße	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
OBERMARSBERG	Vor den Birken	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zum Eisenhammer	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Zum Stephansberg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zunftgasse	S 1, W 1
OESDORF	Am Berge	S 1, W 1
OESDORF	Am Wiesenhof	S 1, W 1
OESDORF	Andreasplatz	\$ 1, W 1
OESDORF	Auf dem Hüwel	S 1, W 1
OESDORF	Bachstraße	S 1, W 1
OESDORF	Felsbergstraße	S 1, W 1
OESDORF	Grüne Aue	S 1, W 1
OESDORF	Heitemeyerstraße	S 6, W 4
OESDORF	In der Porte	S 3, W 3
OESDORF	Johannesstraße	S 1, W 1
OESDORF	Klostermannstraße	S 1, W 1
OESDORF	Rittergasse	S 1, W 1
OESDORF	Zu den drei Linden	S 1, W 1
OESDORF	Zum Kesselberg	S 1, W 1
OESDORF	Zum Waschhof	S 1, W 1
OESDORF	Zur Hüffe	S 1, W 1
PADBERG	Am Alten Tor	S 1, W 1
PADBERG	Am Friedhof	S 1, W 1
PADBERG	Am Galgenberg	S 1, W 1
PADBERG	Am Pumpenstein	S 3, W 3
PADBERG	Aschenstraße	S 1, W 1
PADBERG	Bangerig	S 1, W 1
PADBERG	Christine-Koch-Straße	S 3, W 3
PADBERG	Diemelseestraße	S 6,.W 4
PADBERG	Korbacher Straße	S 6, W 4
PADBERG	Kötterberg	S 1, W 1
PADBERG	Neuer Hagen	S 1, W 1
PADBERG	Oberhof	S 1, W 1
PADBERG	Raumberger Weg	S 1, W 1
PADBERG	Ringgraben	S 1, W 1
PADBERG	Schindergraben	S 1, W 1
PADBERG	Sparrenburg	S 1, W 1
PADBERG	St. Jordanusstraße	S 1, W 1
PADBERG	Steinkuhlenweg	S 1, W 1
PADBERG	Trappweg	S 1, W 1
PADBERG	Zum Kriesenberg	S 1, W 1
PADBERG	Zur Obermühle	S 1, W 1
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

UDORF	Brückenstraße	S 1, W 1
UDORF	Cansteiner Straße	S 6, W 4
UDORF	Gildestraße	S 1, W 1
UDORF	Glockengrund	S 1, W 1
UDORF	Hinter den Höfen	S 1, W 1
UDORF	Im Pansgrund	S 1, W 1
UDORF	Orpestraße	S 3, W 3
UDORF	Richard-Schleimer-Straße	S 1, W 1
UDORF	Wilhelmshöhe	S 1, W 1
WESTHEIM	Ahornweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Akazienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Alter Postweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Am Wehr	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Diemel (bis Industriestr.)	S 4, W 3
WESTHEIM	An der Diemel (ab Industriestr.)	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Mühle	S 1, W 1
WESTHEIM	Auf der Insel	S 1, W 1
WESTHEIM	Belgradstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Birkenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Buchenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Dahlienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Diemeldamm	S 1, W 1
WESTHEIM	Dörpeder Mark	S 1, W 1
WESTHEIM	Eschenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Franziskusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Graf-Stolberg-Straße	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenbeeke	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenberg (<u>bis</u> Hochbehälter)	S 4, W 3
WESTHEIM	Hoppenberg (<u>ab</u> Hochbehälter)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Dahl (L 636)	S 6, W 4
WESTHEIM	Im Dahl (soweit nicht L 636)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Winkel	S 1, W 1
WESTHEIM	Industriestraße	S 4, W 3
WESTHEIM	Kasseler Straße	S 6, W 4
WESTHEIM	Kastanienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Kiefernweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Lindenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Meierplatz	S 1, W 1
WESTHEIM	Püllweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Rosenstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Schöne Aussicht	S 1, W 1
WESTHEIM	Steinweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Tulpenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Ulmenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Vitusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Waldecker Straße	S 6, W 4

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2023

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.10.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

Gebührentarif

I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung

	1.	Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle: 1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	476,00 € 655,00 €
	2. 2.1	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne (s. VI 1, 2, 3 u. VII),	190,00€
		inklusive 19 % Umsatzsteuer	227,00 €
	3.	Für Ausgrabung einer Leiche: 3.1 für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 € 400,00 €
II.	. Abgabe von Reihengrabstätten		
	1.	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	572,00€
	2. 3.		1.621,00 € 2.730,00 €
	4.	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	3.033,45€
III.		gabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des zungsrechtes	
	Neι	uzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre) Grabstelle und Nutzungsjahr	2.450,00 € 65,00 €
IV.		gabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre) längerung pro Jahr	1.305,00 € 31,00 €
V.	Abg	gabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	2.220,00€
VI.		gabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	600.00.6
	1. 2.	,,,	689,00€
٠.,	3.	dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg), inklusive 19 % Umsatzsteuer	911,00€
	٥.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Canstein, Erlinghausen, Es	sentho,
		Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf), inklusive 19 % Umsatzsteuer	816,00€
VII.	_	gabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten Urnenplatz, inklusive 19 % Umsatzsteuer	563,00€
VIII. (weggefallen)			
IX.	IX. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für		
		- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschafts- rüchen stammende Leibesfrüchte	102,00€

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen

	1.	Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein,	
		Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar,	
		Obermarsberg, Westheim)	148,00 €
	2.	Benutzung der Friedhofskapelle	
		(Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	300,00€
	3.	Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofs-	
		kapelle Niedermarsberg	133,00 €
XI.	Ber	outzung eines Leichenwagens	8,00€
XII.		kgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der	
		nefrist	
	pro	Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	94,00€

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 13.02.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung-wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 24.10.2023

Der Bürgermeister

T. Schröder



Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister Amt für Planung und Liegenschaften
AZ: 61 - 26 – 04/02

<u>Bekanntmachung</u>

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf der Emde" der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen

hier: - Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 11.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Emde" im Stadtteil Beringhausen aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes soll eine bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf der Emde" mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

Dienstag, den 07. November 2023 bis Freitag, den 08. Dezember 2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite https://www.marsberg.de unter der Rubrik "Bürger"; Unterpunkte "Bauen und Wohnen", "Bauleitplanung", "Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf der Emde" im Stadtteil Beringhausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf der Emde" im Stadtteil Beringhausen mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 20.10.2023

T. Schröder

